Förderverein
CampusHafenCity

Satzung des Fördervereins Campus HafenCity e.V.

Präambel

Der Förderverein des Campus HafenCity will alle in der Schulgemeinschaft und im Umfeld des "Campus HafenCity, Stadtteilschule und Gymnasium unter einem Dach" (CHC) vorhandenen Kräfte zum Ausbau und zur uneigennützigen Förderung der Schule und zum Wohle der Schülerschaft zusammenfassen. Hierzu gibt er sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Campus HafenCity".

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Berufsbildung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Schulgemeinschaft des CHC. Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch

a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

b) Ausstattung des Computerbereiches

c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen (z. B. für schulische Wettbewerbe oder Geschenke)

d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Jahrbuch, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)

e) Unterstützung der Außendarstellung der Schule

f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

h) Unterstützung des internationalen Schüler*innenaustausches und von Besuchsprogrammen

i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

j) Betrieb einer Schulbibliothek oder eines Medienportals

k) Gestaltung des Außengeländes

l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

m) Bezahlung von Honoraren

n) Unterstützung von Fortbildungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelbindung, Mittelverwendung

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittelherkunft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder für maximal ein Jahr erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss dem/der Antragsteller/in schriftlich begründet werden. Der/die Antragsteller/in kann sich dann an die nächste Mitgliederversammlung wenden, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand erneut verhandeln zu lassen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich bis zum 15. Juni eines jeden Kalenderjahres durchzuführen ist.

a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet und es gelten folgende Verfahrensregeln:

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer/innen

e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Beschluss einer Beitragsordnung

g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) Entscheidung über gestellte Anträge

i) Erlass einer fakultativen Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

j) Beschlüsse über die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

k) Änderung der Satzung

l) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

a) Vorsitzende/r, bevorzugt der/die Leiter/in des CHC (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c) Rechnungsführer/in, bevorzugt ein Mitglied des Verwaltungspersonals des CHC (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

d) Schriftführer/in, bevorzugt aus dem Kreise der Elternschaft oder des Umfelds des CHC

e) Beisitzer/in, bevorzugt aus dem Lehrerkollegium des CHC

f) Beisitzer/in, bevorzugt aus dem Kreise der Elternschaft oder des Umfelds des CHC

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen; dies gilt nicht für die/den Vorsitzende/n.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, ggf. unter angemessener Berücksichtigung der Beratung in der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden nach dem Schluss des Geschäftsjahres von wenigstens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 13 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage des Antrags zur Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist ermächtigt, vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung für erforderlich oder zweckmäßig erachtete Abänderungen dieser Satzung vor der Eintragung mit dem Registergericht und mit der Finanzverwaltung abzusprechen und von sich aus vorzunehmen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Hamburg am 13.06.2020

Am Hannoverschen Bahnhof 25
20457 Hamburg
Tel: 040 – 42 888 3120
foerderverein@chc.hamburg.de
www.campushafencity.de
Leitzahl: 180/5291